# Satzung des Ausschusses für Unternehmenstheorie und –politik

## §1 Zweck des Ausschusses

1. Ziele

   Der Ausschuss dient der Förderung der Forschung und des wissenschaftlichen Austausches auf dem Gebiet der Unternehmenstheorie und -politik. Inhaltlich beschäftigen sich die diskutierten Forschungsarbeiten mit unternehmensrelevanten Fragestellungen aus unterschiedlichen Bereichen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, methodisch ist die Forschung ökonomisch fundiert und basiert auf modelltheoretischen, empirischen oder experimentellen Analysen.

2. Aktivitäten

   Um diese Ziele zu erreichen, werden regelmäßig Tagungen und Mitgliederversammlungen abgehalten. Diese finden mindestens im jährlichen Turnus statt. An den Tagungen nehmen Mitglieder des Ausschusses und Gäste teil.

   Der Ausschuss informiert die Öffentlichkeit über seine Aktivitäten in Form einer Internetseite. Die Satzung des Ausschusses, seine Mitgliederliste sowie die Programme der Tagungen werden veröffentlicht.

## §2 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung

   Mitglieder im Ausschuss müssen auf einem Teilgebiet der Unternehmenstheorie und -politik wissenschaftlich ausgewiesen und bereit sein, regelmäßig an den Tagungen des Ausschusses teilzunehmen. Die Mitgliedschaft im Verein für Socialpolitik ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Ausschuss.

2. Kooptation neuer Mitglieder

   a. Die Mitgliederversammlung bildet eine Kommission, die die Auswahl neuer Mitglieder vorbereitet. Sie soll sicherstellen, dass die verschiedenen einschlägigen Bereiche der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre im Ausschuss ausgewogen vertreten sind. Hierzu legt sie der/dem Vorsitzende/n wenigstens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung Informationen (CV, Veröffentlichungsliste) über die/den Betreffende/n vor. Die/der Vorsitzende leitet

diese Informationen im Vorfeld der Mitgliederversammlung mit der Einladung an alle Mitglieder weiter.

Die Kommission besteht in der Regel aus vier Ausschussmitgliedern, die die inhaltliche Breite des Ausschusses widerspiegeln. Sie werden jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt, wobei jedes Jahr jeweils einer der Kommissionsmitglieder ausscheidet.

Die Kommission berichtet bei der Mitgliederversammlung über ihre Aktivitäten.

b. Jedes Ausschussmitglied kann Kandidatinnen und Kandidaten für neue Mitgliedschaften benennen. Dazu muss es der Kommission wenigstens 8 Wochen vor einer Mitgliederversammlung Informationen (CV, Veröffentlichungsliste) über die/den Betreffende/n vorlegen.

c. Die Mitgliederversammlung stimmt darüber ab, ob die Kooptation der/des Betreffenden weiterverfolgt werden soll. Im positiven Fall wird die/der Kandidat/in eingeladen, an einer der folgenden Sitzungen als Gast teilzunehmen und einen Vortrag zu halten Wenn sich die Mitgliederversammlung nicht für eine Einladung ausspricht, wird die Kooptation nicht weiterverfolgt.

d. In der Mitgliederversammlung des Ausschusses wird nach der Vorstellung über die Kooptation des Gastes abgestimmt. Maßgebliche Kriterien für eine Kooptation sind einschlägige Forschung auf einem Teilgebiet der Unternehmenstheorie und -politik sowie die Bereitschaft, einen Beitrag zu den Aktivitäten des Ausschusses zu leisten. Über die Aufnahme eines zur Präsentation eingeladenen Gastes in den Ausschuss wird mit der absoluten Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen. Spricht sich die Mitgliederversammlung für die Aufnahme auf, wird der Kandidatin/dem Kandidaten die Aufnahme als Mitglied angeboten.

3. Ausschluss von Mitgliedern

a. Die Mitgliedschaft im Ausschuss kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung beendet werden, wenn ein Mitglied an mindestens drei Ausschusstagungen in Folge unentschuldigt oder an fünf Ausschusstagungen in Folge entschuldigt nicht teilgenommen hat.
Der Vorsitzende des Ausschusses informiert den Betroffenen vor der Ausschusstagung, falls ein Ausschluss aufgrund von Nichtteilnahme bevorsteht. Erfolgt der Ausschluss des Mitglieds, informiert der Vorsitzende des Ausschusses den Betroffenen über die Beendigung seiner Mitgliedschaft.

b. Die Mitgliedschaft im Ausschuss endet automatisch mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im Verein für Socialpolitik.

4. Senioritäts-Mitgliedschaft

Langjährig aktive Mitglieder, die inzwischen im Ruhestand sind, können auf eigenen Wunsch ihre Mitgliedschaft in den Status eines Senior-Mitglieds überführen. Senior-Mitglieder sind hinsichtlich der Anwesenheit entpflichtet, verlieren dafür aber das Stimmrecht.

5. Der Ausschuss strebt eine ausgewogene Alters- und Geschlechtsstruktur seiner Mitgliedschaft an.

## §3 Vorsitz

1. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Die/der stellvertretende Vorsitzende ist in der Regel die/der designierte Nachfolger/in der/des Vorsitzenden. Die Wahl einer/s neuen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden soll nach Möglichkeit auf der Mitgliederversammlung im Vorjahr des Amtswechsels erfolgen.
3. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
4. Die/der Vorsitzende nimmt alle laufenden Geschäfte des Ausschusses wahr. Sie/er bereitet die Tagungen und Mitgliederversammlungen vor, leitet die Versammlungen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Sie/er ist auch unter Berücksichtigung etwaiger Voten der Mitgliederversammlung für die Festlegung von Termin, Ort und ggf. Thema anstehender Ausschusstagungen und Mitgliederversammlungen zuständig.
5. Die/der Vorsitzende vertritt den Ausschuss im Erweiterten Vorstand des Vereins für Socialpolitik.
6. Die/der Vorsitzende kann sich in sämtlichen Funktionen von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.

## §4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, in der Regel im Rahmen der Tagungen des Ausschusses, einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden an die Mitglieder, mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
    a. Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
    b. Wahl der Kommissionsmitglieder für die Kooptation von Mitgliedern
    c. Einladung von Aufnahmekandidatinnen und -kandidaten
    d. Änderungen der Satzung
4. Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie kann auch entscheiden, einen Beschluss durch eine elektronische oder postalische Befragung aller Mitglieder des Ausschusses zu erzielen.
5. Die Mitgliederversammlung fällt Beschlüsse i.d.R. mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für elektronische oder postalische Abstimmungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
6. Geplante Satzungsänderungen sind mindestens 4 Wochen vor der Sitzung anzukündigen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen

Stimmen erforderlich. Für Satzungsänderungen, welche elektronisch oder postalisch abgestimmt werden, ist eine Beteiligung von zumindest einem Viertel der Mitglieder an der Abstimmung erforderlich.

7. Die Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt auf Antrag in geheimer Wahl.
8. Über die Mitgliederversammlung fertigt der Vorsitzende ein Ergebnisprotokoll an, das allen Mitgliedern des Ausschusses zugeht. Es enthält die Beschlüsse und eine Liste der anwesenden Mitglieder.
9. Beschlüsse können außerhalb der Mitgliederversammlungen auch in Form von Umlaufbeschlüssen unter Einbeziehung aller Ausschussmitglieder auf elektronischem oder postalischem Wege erfolgen. In diesem Fall hat der Vorsitzende die Durchführung der Abstimmung und das Abstimmungsergebnis zu protokollieren und spätestens in der nächst folgenden Mitgliederversammlung vorzutragen.

## §5 Tagungen

1. Der Ausschuss wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zumindest einmal jährlich schriftlich zur Tagung einberufen. Die Einladung ist zugleich mit dem vorläufigen Programm wenigstens 14 Tage vor der Tagung allen Mitgliedern zuzustellen.
2. Gäste können zu Vorträgen und zur Diskussion von Vorträgen der Tagung eingeladen werden. Dieser Teil ist von den Beratungen der Mitgliederversammlung zu trennen.

## §6 Ethik

1. Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Einhaltung der Richtlinien des Ethik-Kodex des Vereins für Socialpolitik verpflichtet.
2. Soweit anwendbar sind die Mitglieder des Ausschusses gehalten, die weiteren Leitlinien des Vereins für Socialpolitik einzuhalten.

## §7 Formelles

1. Über die Auslegung der Satzung entscheidet die/der Vorsitzende. Wird der Entscheidung widersprochen, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden oder elektronisch bzw. postalisch abstimmenden Mitglieder.
2. Die Satzung, das Mitgliederverzeichnis und die Programme der Tagungen des Ausschusses sind (auf der Website des Ausschusses) öffentlich zugänglich.
3. Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die ordentliche Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ist dem engeren Vorstand des Vereins für Socialpolitik zur Kenntnis vorzulegen.